

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2007/12/17 2007/12/0022

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.12.2007

Index

L10017 Gemeindeordnung Gemeindeaufsicht Gemeindehaushalt Tirol

L24007 Gemeindebedienstete Tirol

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

Norm

B-VG Art20 Abs1;

GdBG Tir 1970 §1 Abs1 idF 1993/085;

GdBG Tir 1970 §1 Abs2 idF 1993/085;

GdBG Tir 1970 §18 Abs2 idF 1993/085;

GdBG Tir 1970 §21 idF 1993/085;

GdBG Tir 1970 §24a idF 2002/055;

GdO Tir 2001 §31 Abs3;

VwRallg;

Rechtssatz

Der Beamte leitet u.a. aus seiner Tätigkeit als Standesbeamter einen Anspruch auf Verwendungszulage gegenüber der Gemeinde (zu der er in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis steht) ab. Daraus folgt, dass das Tir GdBG 1970 für die Tätigkeit des Beamten (auch als Standesbeamter) gemäß § 1 Abs. 1 leg. cit., nicht aber bloß sinngemäß nach dessen Abs. 2 gilt. Hieraus wiederum folgt die unmittelbare (nicht sinngemäße) Geltung des § 21 Tir GdBG 1970 für das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis des Beamten. Er untersteht demnach dem Bürgermeister der Gemeinde und bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter sowie der ihm unmittelbar übergeordneten Amtsperson. Unter "Stellvertreter" des Bürgermeisters im Sinne des § 21 Tir GdBG 1970 ist der nach § 31 Abs. 3 zweiter Satz Tir GdO 2001 jeweils zur Vertretung des verhinderten Bürgermeisters berufene Organwalter gemeint. Dies bedeutet, dass bei Verhinderung des Bürgermeisters der Gemeindebeamte zunächst dem Bürgermeister-Stellvertreter bzw. den Bürgermeister-Stellvertretern der Reihe nach, bei deren Verhinderung jedoch den weiteren Mitgliedern des Gemeindevorstandes in der Reihenfolge ihres Lebensalters untersteht. Im Hinblick auf die (unstrittige) Befähigung des Bürgermeisters und des (einzigen) Bürgermeister-Stellvertreters ergibt sich somit die Unterstellung des Beamten unter die Leitungsbefugnis des in Vertretung des Bürgermeisters eingeschrittenen ältesten Mitgliedes des Gemeindevorstandes. Diese Unterstellung betrifft jedenfalls die Befugnis zur Erteilung von Weisungen im Bereich der Dienstaufsicht, zu welcher auch die Festlegung der Zeiten, innerhalb derer Dienst zu versehen ist, gehört.

Schlagworte

Organisationsrecht Diverses Weisung Aufsicht VwRallg5/4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2007120022.X01

Im RIS seit

08.02.2008

Zuletzt aktualisiert am

01.05.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at